

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 45

Artikel: Der englische Feldzug in Afghanistan 1878-1879

Autor: Gopevi, Spiridion

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Übertrag 25 Eskadrons.
Königlich Bayerisches 5. Chevaux-legers-Regiment aus Saarburg	5 "
Königlich Preußisches 2. Hannoverisches Uhlanen-Regiment Nr. 14 aus St. Avold und Falkenberg (attaschirt)	5 "
2. Kavalleriedivision (Generalmajor Graf v. Hässeler).	5 "
4. Kavalleriebrigade (Oberst von dem Knesebeck):	5 "
Königlich Preußisches 3. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 15 aus Hagenau	5 "
Königlich Preußisches Rheinisches Uhlanen-Regiment Nr. 7 aus Saarburg	5 "
5. Kavalleriebrigade (Oberst von Gleich):	5 "
Königlich Württembergisches 1. Uhlanenregiment Nr. 19 "König Karl" aus Stuttgart	5 "
Königlich Württembergisches 2. Uhlanenregiment Nr. 20 "König Wilhelm" aus Ludwigsburg	5 "
6. Kavalleriebrigade (Oberst Edler von der Planitz):	5 "
Großherzoglich Badisches Leibdragoonerregiment Nr. 20 aus Mannheim und Schwaebingen	5 "
Großherzoglich Hessisches Leibdragoonerregiment Nr. 24 aus Darmstadt und Bußbach	5 "
Königlich Preußisches Schleswig-Holsteinisches Uhlanen-Regiment Nr. 15 aus Straßburg (attaschirt)	5 "
Total 70 Eskadrons.	
Artillerie und Train (Generalmajor Jacobi, Kommandeur der 15. Feldartilleriebrigade).	
Königlich Preußisches Feldartillerieregiment Nr. 15 aus Straßburg:	
1. Abtheilung 4 Batterien à 4 Geschüze	16 Geschüze.
2. Abtheilung 4 Batterien à 4 Geschüze	16 "
Königlich Preußisches Feldartillerieregiment Nr. 31 aus Hagenau u. Meß:	
1. Abtheilung 4 Batterien à 4 Geschüze	16 "
2. Abtheilung 4 Batterien à 6 Geschüze	24 "
Königlich Preußisches Feldartillerieregiment Nr. 8:	
Reitende Abtheilung 3 Batterien à 4 Geschüze	12 "
Reitende kombinierte Abtheilung:	
Reitende Batterie 1. Badisches Feldartillerieregiment Nr. 14 aus Karlsruhe	4 "
Übertrag 88 Geschüze.	

Reitende Batterie Großherzoglich Hessisches Feldartillerieregiment Nr. 25 aus Darmstadt	4 "
Königlich Preußisches Trainbataillon Nr. 15.	
Total 92 Geschüze.	
(Fortsetzung folgt.)	

Der englische Feldzug in Afghanistan 1878—1879.

Von Spiridon Gopčević.

(Fortsetzung.)

12. Formarsch nach Schutargardan.

Der Werth eines Sieges hängt hauptsächlich von dessen Ausnützung ab. Roberts konnte jenen von Peiwar zu einem entscheidenden gestalten, wenn er sich die Panik des Feindes zu Nutzen mache, rasch vorbrang und sich des Schutargardan-Passes bemächtigte. Dann war der Weg nach Kabul offen und an dem günstigen Ausgänge des Krieges nicht zu zweifeln.

Roberts wußte dies ohne Zweifel und er wäre sicher in dieser Weise verfahren, wenn er gekonnt hätte. Das war ihm rein unmöglich! Seine Truppen mußten mindestens 36 Stunden rasten, ehe sie sich wieder in schlagfertigem Zustande befanden. Von einer Verfolgung und Ausnützung des Sieges konnte daher um so weniger die Rede sein, als Roberts keine frischen Truppen zu Gebote standen und Mangel an Lebensmitteln eintrat. Hier, wie bei dem Kabul-Korps, lähmte die Mangelhaftigkeit des Verpflegsdienstes alle weiteren raschen Operationen.

Roberts verlor aber nicht seine Zeit. Den Nimbus, den ihm sein Sieg verlieh, benützte er dazu, die Einheimischen für sich zu gewinnen. Mit den Lori war ihm dies bereits vollkommen gelungen, seit er sie unter Palmer's Befehl als Statisten an der Schlacht hatte theilnehmen lassen. Die Lori hatten, nachdem der Sieg entschieden, sich wacker am Plündern betheiligt und den Engländern einen Theil der Beute weggeschaplappet, ohne daß diese es wagten, dagegen zu protestiren. Oberst Waterfield, der politische Adjutant Roberts', fand es gerathen, die Lori bei guter Laune zu erhalten. Uebrigens hatten die Engländer immerhin soviel erreicht, daß sie die Lori mit den Afghānen gründlich entzweit und an ihre Seite gebunden hatten.

Nachdem die Truppen 60 Stunden gerastet hatten, sandte Roberts am 5. Dezember Morgens eine Erkundungsabtheilung nach Ali Chel, 15 Kilometer vom Lagerplatz bei Sabrdast-Kalé entfernt. Man erbeutete dort eine Anzahl feindlicher Kameele, doch zeigte es sich, daß die reichen Kornvorräthe, welche hier deponirt gewesen, von den Afghānen bereits in Sicherheit gebracht worden waren.

Roberts traf die nötigen Maßregeln, um in Sabrdast-Kalé und Peiwar Winterquartiere und Depots zu errichten und setzte sich am 6. gegen

Ali Chel in Bewegung, begleitet von folgenden Truppen: $\frac{1}{2}$ Feldbatterie, $\frac{1}{2}$ Regiment Schotten, 1. Gebirgsbatterie, 2. und 5. Pandscha-B-Regiment, 5. Regiment Gurkhas, 23. Regiment „Pioneers“.

Abends kampierte man 800 Meter jenseits von Ali Chel an der Stelle, wo sich der Weg theilt: in nordwestlicher Richtung nach dem Schutargardan-Pass, in südlicher nach den Ufern des Kurum-Flusses.

Das Lager von Ali Chel war wohl taktisch günstig gelegen, aber zu sehr den Stürmen ausgesetzt und sehr kalt, weil 8000 Fuß hoch gelegen. Das Thermometer zeigte — 14 Grad Celsius.

Roberts hatte anfangs beabsichtigt, mit seiner ganzen Macht Schutargardan anzugreifen, da er jedoch erfuhr, daß der Pass unbesetzt sei, ließ er Alles in Ali Chel und nahm blos 500 Mann Hochländer und Gurkhas nebst 2 Gebirgskanonen mit sich.

Nachdem Roberts in dem nahen Dorfe Nokian übernachtet, wo er von den Bewohnern freundlich aufgenommen wurde, setzte er am 8. seinen Marsch fort. Er passierte ohne Schwierigkeiten den Hasar Darach-Pass, welcher angeblich so furchtbar sein sollte, aber es nicht war und bewirkte nach einem Marsche von 16—18 Kilometer in Dschadishi Thana, dem letzten Dorfe der Dschadishi (Jaji). Weiterhin stieß man auf den Stamm Gilsai oder Gildishi, welcher zum Emir hielte.

Am 9. um 8½ Uhr Morgens marschierte Roberts weiter, nachdem er 35 marschfähige Schotten im Zeltlager zurückgelassen. Die Kälte betrug — 15 Grad Celsius. Nach kurzem Marsche begegnete man einigen Dorfsätesten, welche Roberts ihrer Ergebenheit versicherten und behaupteten, der Schutargardan-Pass sei unbesetzt. Nach weiteren 6 Kilometern hatte man den Fuß des Sirnai-Kotal erreicht. Einen Augenblick wurde man durch einen Flintenschuß beunruhigt, doch erfolgte kein weiterer und man erreichte ungeschärdet den Gipfel des Sirnai (10,100 Fuß) und das Dorf Hasra Thana, wo sich der General mit den Einwohnern friedlich auseinandersetzte. Da er versprach, blos einen Blick auf den Schutargardan zu werfen und dann wieder umzukehren, begleiteten ihn die Bewohner selbst dahin und er überzeugte sich, daß man die Furchtbarkeit des Passes (11,000 Fuß) stark übertrieben hatte. Man sah in einer nahen Schlucht die Laffeten und Proben der Batterie, welche hier stecken geblieben waren, erfuhr jedoch, daß die Rohre von den Afghanen nach Kuschi in Sicherheit gebracht worden seien.

Es stand nun Roberts nichts im Wege, nach Kabul zu marschieren, doch hätte er dazu höchstens 4000 Mann verwenden können, was natürlich viel zu wenig war. Er trat daher schweren Herzens den Rückzug an, erreichte am 11. Ali Chel und marschierte andern Tags mit allen Truppen nach Kura m zurück, wo er zu überwintern dachte. So war also sein Feldzug doch schließlich resultatlos verlaufen, denn, wenn die Afghanen klug waren, konnten sie den Winter dazu benützen, sich

im Schutargardan- und Peiar-Pass gehörig zu befestigen und dann hätte Roberts ein zweites Mal schwerlich die Pässe forcirt.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Die Entscheidung des Prozesses wegen dem durch Brand in einem Kantonement in Sursee verursachten Schaden) dürfte einiges Interesse bieten.

Das „Luzerner Tagblatt“ in Nr. 251 berichtet darüber: „Am 18. Mai 1885 trafen die Feldbatterien Nr. 35 und 36 auf einem Übungsmarsche in Sursee ein; gemäß Weisung des Brigadekwartiermeisters hatte die Gemeindebehörde Kantonnemente für die Truppe vorbereitet. Einem Theile der Mannschaft wurde als Schlafstelle der Speisesaal des Hotels zum „Adler“ angewiesen. Nachdem dieses Kantonement von den Soldaten besogen worden war (Abends halb 10 Uhr), brach in demselben Feuer aus, wodurch an dem Gebäude ein auf 3880 Fr. gewürdigter und in diesem Betrage von der Luzernischen Brandversicherungs-Anstalt der Hoteleigentümerin vergüteter Schaden verursacht wurde. Betreffs der Ursache des Brandes ist durch die von der Militärbehörde eingeleitete Untersuchung ermittelt worden, daß derselbe durch Herunterfallen einer an der Decke des Speisesaals befestigten brennenden Petroleumlampe entstand. Es ist ferner festgestellt, daß unter den im Speisesaal kantonierten Soldaten gegenseitige Reckereien begonnen hatten, wobei dieselben sich mit Sirohündeln beworfen. Es wurde deshalb gegen drei Trainssoldaten Anklage wegen fahrlässiger Brandstiftung erhoben; das Kriegsgericht der VI. Division sprach indes im Monat darauf die sämmtlichen Angeklagten von derselben frei.

Durch Klageschrift vom 19. April 1886 stellte das Finanzdepartement des Kantons Luzern Namens der Luzernischen Brandversicherungsanstalt und gestützt auf § 279 des Verwaltungsreglements*) beim Bundesgerichte den Antrag: „Es möge das schweizerische Militärdepartement als Vertreter der schweizerischen Kriegsverwaltung verurtheilen, der Klägerin die der Hoteleigentümerin von Sursee ausbezahlte Brandentschädigung samt Zins zu ersehen.“ Das Bundesgericht erklärte sich zwar am 2. d. kompetent, wies aber die Klage (wie wir bereits telegraphisch mitteilten) ab. Die dahierigen Entscheidungsgründe sind in mehrfacher Beziehung prinzipieller Natur und von erheblicher Tragweite, weshalb wir sie hier unten im Wesentlichen wiedergeben; sie lauten:

Für die sämmtlichen auf § 279 cit. gestützten Ansprüche müssen die im Verwaltungsreglement für deren Geltendmachung aufgestellten näheren Vorschriften beobachtet werden. Nun bestimmt aber § 288 dieses Reglements, daß Reklamationen über Eigentumsbeschädigungen innerst vier Tagen nach Entstehung des Schadens beim betreffenden Kommando, oder, wenn derselbe sich nicht mehr im Dienst befindet, beim zuständigen Kantonalkriegskommissariate angemeldet werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist sind nur noch die Reklamationen solcher Eigentümer zulässig, denen die Beschädigung nachweisbar erst später zur Kenntnis gelangt ist, und nach Verfluss von 10 Tagen, von der eingetretenen Beschädigung an gerechnet, ist jede Reklamation ausgeschlossen. In vorliegendem Falle nun ist binnen dieser Fristen eine Reklamation der beschädigten Eigentümerin nicht angemeldet worden, und es ist daher der Entschädigungsanspruch derselben gegenüber der Kriegsverwaltung verwirkt, womit natürlich auch das Forderungsrecht der Luzernischen Brandversicherungsanstalt, die ja blos als Rechtsnachfolgerin des beschädigten Eigentümers als Klägerin auftreten kann, ausgeschlossen ist. Wenn hingegen eingewendet wird, eine Reklamation beim Truppenkommando sei

*) § 279 des Verwaltungs-Reglements für die eidgenössischen Truppen vom 9. Dezember 1881 lautet: „Schaden, der durch die Ausführung militärischer Anordnungen an öffentlichem und Privateigentum verursacht wird, ist durch die Kriegsverwaltung unter Vorbehalt der in §§ 291 und 292 L 1 bezeichneten Fälle zu vergüten.“